

Schutz- und Hygienekonzept

für den Gastronomiebetrieb und Veranstaltungen



gültig ab dem 24.11.2021

SG Hubertus Pfünz e.V.

Zum Schutz unserer Vereinsmitglieder und Gäste vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz
Name: Markus Betz Tel.: 0162 / 695 691 8 E-Mail: sportleiter@schuetzen-pfuenz.de

Allgemein

- Es gelten die jeweils aktuellen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen. Sollte es zwischen ihnen und diesem Konzept zu Abweichungen kommen, gelten die staatlichen Bestimmungen.
- Wenn es die allgemeinen Bestimmungen verlangen, ist eine Anmeldung/Reservierung notwendig.
- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, wo immer möglich, sicher.
- Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die die aktuelle, allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen desselben Hausstands).
- Im gesamten Gebäude ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, sobald man den Sitzplatz verlässt.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere halten wir vom Vereinsgelände fern. Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Vereinsgelände zu verlassen.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. bei Fieber).
- Die Betreiber der Gaststätte und/oder das Personal kontrollieren die Einhaltung der standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Personen, die die Regeln bewusst oder unbewusst missachten, werden des Vereinsgeländes verwiesen.

1. Bewirtung und Ausschank

- Die Bewirtung findet im Innen- und Außenbereich nur am Tisch statt.
- Gläser werden mit min. 70° C gespült.
- Snacks werden nicht, wie sonst üblich, auf den Tisch gestellt, sondern müssen von den Gästen bestellt werden.

2. Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m

- Wenn notwendig, wird durch die Anordnung der Bestuhlung sichergestellt, dass der Mindestabstand zwischen einzelnen Gästen oder zusammengehörigen Gästegruppen eingehalten wird.
- Der Aufenthalt im äußeren Eingangsbereich des Schützenhauses (z.B. zum Rauchen) ist untersagt.
- Unterweisung der Gäste über die Abstandsregeln durch das Personal.
- Aushang von Hinweisschildern auf dem Vereinsgelände und im Gebäude.

3. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Gäste und Personal müssen im gesamten Gebäude und den Außenbereichen eine geeignete MNB tragen, je nach allgemeinen Bestimmungen mit FFP2-Zertifizierung.
- Alle Gäste müssen eine eigene MNB mitbringen.
- Für das Personal werden vom Verein geeignete MNB gestellt.
- Nur am Tisch dürfen Gäste die MNB abnehmen.
- Das Personal darf die MNB hinter der Theke abnehmen, welche durch eine Scheibe vom restlichen Gastraum abgetrennt ist, solange dabei der Mindestabstand zum übrigen Personal gewahrt bleibt.
- Auch im äußeren Ein-/Ausgangsbereich des Schützenhauses ist eine MNB zu tragen. Das Personal darf die Bedeckung im Außenbereich abnehmen, wenn der Mindestabstand zu Gästen und dem anderen Personal eingehalten wird.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis aus der Gaststätte geahndet.

4. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Gaststätte nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen und sich an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden. Dies gilt auch für negativ getestete, geimpfte und genesene Personen.
- Wenn es die Vorschriften verlangen, werden von allen anwesenden Gästen die Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer) aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Die Aufzeichnungen werden unter Berücksichtigung der DSGVO für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Alternativ ist eine Abgabe der Kontaktdaten auch digital über die Smartphone-App „Luca“ möglich.

5. Hygieneeinrichtungen für Kontaktflächen und Hände

- Desinfektionsmittel wird am Eingang in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach jedem Gast werden Tische und Stühle gereinigt und desinfiziert.
- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene.
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion.
- Bereitstellung von hautschonender Seife.
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur einmaligen Benutzung.

6. Belüftung mit Außenluft in den Innenbereichen

- Wenn es witterungsbedingt möglich ist, sind alle Fenster von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, dauerhaft offen. Ansonsten wird alle 30 min für 3 – 5 min gelüftet.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

7. Vereinsfremde Personen

- Personen, die nicht am Schießbetrieb teilnehmen oder Gäste der Wirtstube bzw. einer Veranstaltung sind, ist es untersagt das Vereinsgelände (auch Parkplatz vor dem Gebäude) zu betreten.

8. Sanitäre Anlagen

- Die Toilettenräume werden in erster Linie nur zum Waschen der Hände genutzt.
- Die Toiletten werden nur in absoluten Ausnahmefällen benutzt.
- In jedem Toilettenraum dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Die elektronischen Handtrockner werden außer Betrieb genommen.

9. Unterweisung der Gäste

- Die Gäste werden beim Betreten der Gaststätte in die Regelungen durch Aushänge und Unterweisung eingewiesen.
- Bei bewusster oder unbewusster Missachtung der Vorschriften, werden die entsprechenden Personen des Vereinsgeländes verwiesen.

10. Karten spielen

- Spielkarten müssen von den Gästen selbst mitgebracht und wieder mitgenommen werden.
- Am Spiel dürfen nur so viele Personen teilnehmen, wie für das jeweilige Spiel notwendig sind bzw. an einem Tisch erlaubt sind, z.B. 4 Personen beim Schafkopf. Ersatzspieler (umgangssprachlich: „Brunzkartler“) dürfen nicht eingesetzt werden.

11. Veranstaltungen und Versammlungen außerhalb des normalen Gastronomiebetriebs

- Öffentliche und interne Veranstaltungen, sowie vereinsinterne Sitzungen/Versammlungen werden nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Bestimmungen abgehalten.

12. Nachweispflicht

- Je nach allgemein gültigen Bestimmungen, ist der Nachweis über eine vollständige Impfung, Genesung und/oder eines negativen Corona-Tests notwendig, um Zutritt zur Gaststätte zu erhalten.
- Der Test muss den aktuellen Bestimmungen entsprechen.
- Für das Personal werden zusätzlich Selbst-Tests zur Verfügung gestellt.

13. Sonstige Hygienemaßnahmen

- Vor Beginn des Gastronomiebetriebs wird das Personal über die getroffenen Regelungen unterwiesen. Die Wirte und Bedienungen sind angehalten, auf ihre persönliche Hygiene zu achten und sich regelmäßig die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren.
- Die Gäste werden beim Betreten der Räumlichkeiten in die Regelungen durch Aushänge und Unterweisung eingewiesen.
- Alle Oberflächen, welche mit den Händen in Kontakt kommen (Geländer, Tür- und Fenstergriffe, etc.), werden regelmäßig desinfiziert.

Erstellt durch Markus Betz am 24.11.2021

Ort, Datum

Unterschrift – 1. Vorstand

Unterschrift – Konzeptersteller